

Neufassung – in Kraft getreten am 22. April 2012

## **Hauptsatzung der Gemeinde Gartow**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Gemeinde Gartow in seiner Sitzung am 17. April 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

1. Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Gartow".
2. Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gartow.

### **§ 2**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

1. Das Wappen der Gemeinde Gartow zeigt neun goldene Kugeln auf blauem Schild (Wappen der früheren Grundherren von Bülow in Gartow).
2. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift "Gemeinde Gartow, Landkreis Lüchow-Dannenberg".

### **§ 3**

#### **Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt;
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 105 Abs. 4 i. V. m. 81 Abs. 2 NKomVG**

1. Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten oder, bei nicht vorhandenem Verwaltungsausschuss, aus der Mitte des Rates bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

2. Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## **§ 5**

### **Anregungen und Beschwerden**

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
3. Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Gartow zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss bzw. im Falle des § 104 NKomVG durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.)
4. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss bzw. im Falle des § 104 NKomVG durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
5. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
6. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird ggf. dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Bauleitplänen, öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde nach dem NKomVG sowie sonstige Bekanntmachungen werden in der Elbe-Jeetzell-Zeitung verkündet bzw. veröffentlicht.

**§ 7**

**Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gartow vom 5. Juni 1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Gartow, 17. April 2012

(Siegel)

von Mirbach  
Bürgermeister

Schröder  
Gemeindedirektor